

B.3 Camping

Interaktion mit anderen Blättern: A.1, A.6, A.8, A.15, A.16, B.1, B.2, B.6, C.1, D.1, E.3

Staatsratsentscheid	Gesamtrevision	Teilrevision
Beschluss durch den Grossrat	14.06.2017	03.09.2025
Genehmigung durch den Bund	08.03.2018	11.03.2026
	27.04.2020	XX.XX.2026

Version 2 vom 11.03.2026

Raumentwicklungsstrategie

- 2.1: Den Tourismus in einem ganzheitlichen Ansatz weiterentwickeln
- 2.4: Innovative Formen in der touristischen Beherbergung stärken
- 2.6: Den touristischen Sektor mit einem sich ergänzenden extensiven und intensiven Angebot im ländlichen Raum stärken, indem das Natur-, Landschafts- und Kulturerbe genutzt wird

Instanzen

- Zuständig:** DRE
- Beteiligte:**
- Bund
 - Kanton: DEWK, DFM, DIHA, DLW, DNAGE, DUW, DWNL, DWTI, VRDMRU
 - Gemeinde(n): Alle
 - Weitere: Verband Camping Valais Wallis

Ausgangslage

Camping als Praxis definiert sich unter anderem durch Outdoor-Unterkünfte und einer touristischen Ausrichtung. Diese Unterkünfte können unterschiedlichster Art sein: eine einfache Biwakplane, ein Zelt, ein Wohn- oder Reisemobil, ein Wohnwagen, ein Van oder ähnliche Fahrzeuge (im Folgenden: Van), ein Mobilhome, ein Bungalow oder auch eine Glamping-Unterkunft. Im Vergleich zu den anderen Beherbergungsformen und mit der Zunahme eines mobileren Tourismus nimmt Campen aufgrund seiner möglichen günstigeren Kosten und des besonderen Erlebnischarakters eine Sonderstellung ein. Mit dem Ziel, den Tourismussektor zu stärken und die Besucherzahlen zu erhöhen, beabsichtigt der Kanton Wallis innovative und alternative Beherbergungsformen zu fördern.

2025 gibt es im Wallis mehr als 70 Einrichtungen, die Stellplätze für die verschiedenen oben genannten Unterkunftsarten anbieten. **Campingplätze** empfangen Camper an bestimmten Standorten und tragen zur Vielfalt des Walliser Tourismusangebots bei. Im Jahr 2022 wurden rund 500'000 Übernachtungen auf Campingplätzen gezählt, was einem bedeutenden Teil der Logiernächte der strukturierten Beherbergung entspricht. Die Campingplätze befinden sich vor allem in tieferen Lagen, zu 75% in der Rhonetalebene. 2025 sind 32 Campingplätze Mitglied des Verbands Campings Valais Wallis.

Je nach **Lage** kann ein Campingplatz mehr oder weniger ausgestattet sein und mehr oder weniger Unterkünfte aufnehmen, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen, wie im Folgenden beschrieben. Die **für den Betrieb des Campingplatzes notwendige Infrastruktur** (Empfang, Sanitäranlagen usw.) und die Gemeinschaftsanlagen (z.B. ein Restaurant, ein Geschäft) sind in der Regel in einem Bereich zusammengelegt.

- Ein **Campingplatz ausserhalb der Bauzone** weist eine für den Betrieb notwendige Mindestausstattung auf. Er beherbergt hauptsächlich Zelte, Wohnwagen, Wohn- und Reisemobile und Vans auf Stellplätzen, die gemeinhin als „Durchgangsstellplätze“ bezeichnet werden. Maximal 20% der Fläche des Campingplatzes stehen für Unterkünfte zur Verfügung, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen. Dabei sind Unterkünfte, die vom Campingplatzbetreiber selbst betrieben werden (z. B. Vermietung von Glamping-Unterkünften), zu bevorzugen. Sie sind in einem Bereich zusammengelegt. Dieser muss auf einem Detailnutzungsplan (DNP) abgegrenzt sein.

B.3 Camping

Ein Campingplatz ausserhalb der Bauzone wird einer Campingzone des Typs *weitere Zone ausserhalb der Bauzone* zugewiesen (Art. 18 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), Art. 25 kantonales Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG)).

- Ein **Campingplatz in der Bauzone** kann eine umfassendere Ausstattung aufweisen. Er beherbergt Unterkünfte, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen - diese Stellplätze werden gemeinhin als „Saison-“ oder „Jahresstellplätze“ bezeichnet - und Unterkünften, die „Durchgangstellplätze“ nutzen. Es ist empfohlen, die verschiedenen Bereiche auf einem Plan darzustellen. Ein Campingplatz in der Bauzone wird einer Campingzone des Typs *Bauzone* zugewiesen (Art. 15 RPG, Art. 21 kRPG) und es gelten die allgemeinen Vorschriften zur Dimensionierung gemäss Art. 15 RPG.

Die Gemeinden können in ihrem kommunalen Bau- und Zonenreglement (BZR) restriktivere Bestimmungen vorsehen.

Die **Erstellung eines Campingplatzes** erfordert eine detaillierte Analyse bezüglich der Integration in das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der lokalen und natürlichen Gegebenheiten. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen vertieft zu prüfen, insbesondere auf Natur und Landschaft, sowie die Naturgefahren. Für Campingplätze in Gefahrenzonen ist die Erstellung eines Alarm- und Einsatzplans erforderlich, welcher mit dem kommunalen Alarm- und Einsatzplan koordiniert ist. In Gewässerräumen (GWR) von Fliessgewässern und stehenden Gewässern werden keine Campingplätze bewilligt (Art. 36a GSchG, Art. 41a-c GSchV, Art. 14 GNGWB). Die Campingplätze, welche für Fahrzeuge (Wohnwagen, Wohn- und Reisemobile und Vans) vorgesehen sind, sollten zweckmässig in der Nähe bestehender Zufahrtstrassen oder von touristischen Sehenswürdigkeiten angelegt werden.

Die Campingzone ist eine **primäre Nutzung**, die **nicht mit dem Waldareal überlagert** werden kann und zu einer Nutzungsänderung des Waldbodens führt (Art. 4 Bundesgesetz über den Wald (WaG)). Daher ist eine Rodungsbewilligung erforderlich, um die Campingzone unabhängig von der vorübergehenden oder dauerhaften Nutzung des Waldbodens festzulegen. Die Campingzone umfasst die gesamte Fläche, die für das Campen genutzt wird (Stellplätze und Zufahrten (auch unbefestigte) für Wohnwagen, Wohn- und Reisemobile und Vans, feste Bauten und Anlagen). Ungeachtet der Art und Weise, wie der Camping betrieben wird, ob saisonal oder das ganze Jahr über, erfordert die gesamte Fläche, die für die Aktivität des Campingplatzes vorgesehen ist, grundsätzlich eine Rodungsbewilligung. Im Rahmen einer Rodungsbewilligung wird eine Waldfeststellung durchgeführt. Wenn sich ein Campingplatz in der Nähe des Waldareals befindet (angrenzend ohne direkte Überlagerung des Waldareals), ist eine Waldfeststellung im Sinne von Art. 10 Abs. 2 WaG erforderlich.

Die bestehenden Campingplätze sind während der saisonalen Spitzen oft voll belegt. Das Angebot vermag den Bedarf regelmässig nicht zu decken. Die übermässige Nachfrage des „Durchgangstourismus“ während der Sommersaison könnte durch die Planung von „Pufferstreifen“, welche unmittelbar an die bestehenden Anlagen angrenzen, ausserhalb des Waldareals und des Gewässerraums liegen und in denen keine Baute erstellt werden darf, aufgefangen werden. Diese „Pufferstreifen“ sind vor allem in Zeiten mit hohem Besucheraufkommen (touristische Saison, besondere kulturelle oder sportliche Veranstaltungen usw.) zu nutzen. Die Erstellung von kommunalen Plätzen in geeigneten Nutzungszonen kann ebenfalls die zusätzliche Nachfrage decken oder helfen, Wohn- und Reisemobile und Vans, die sich ausserhalb der traditionellen Campingplätze niederlassen wollen, besser zu kanalisieren.

- **Kommunale Plätze:** Stellplätze für Wohn- und Reisemobile, Wohnwagen und Vans befinden sich in der Nähe von touristischen Infrastrukturen, verfügen über eine begrenzte Anzahl Stellplätze (je nach Bedarf) und eventuell über eine minimale Ausstattung (z.B. Sanitäranlagen, Entleerungssystem und Wasserzufuhr). Die Gemeinde erarbeitet die Nutzungsordnung. Sie kann mit den folgenden Nutzungszonen (ausser der Campingzone) übereinstimmen:

Zusätzliche Ausstattung geplant:

Zone für touristische Aktivitäten (Art. 15 oder 18 RPG / Art. 24a kRPG)

Zone für öffentliche Bauten und Anlagen B oder C (Art. 24 kRPG)

B.3 Camping

Keine zusätzliche Ausstattung geplant:

Verkehrszone innerhalb oder ausserhalb der Bauzone nur in der Nähe von Anlagen, die mit touristischen Infrastrukturen (z.B. Parkplätze) oder aussergewöhnlichen Panoramen verbunden sind.

Die Zulässigkeit solcher Zonen muss von Fall zu Fall analysiert werden und ihre Umsetzung kann je nach Fall durch die Schaffung einer Zone oder durch die Einführung einer zusätzlichen Bestimmung für die betreffende Zone erfolgen.

Parallel zu den traditionellen Campingtypen entwickeln sich neue touristische Trends, wie zum Beispiel Camping in der Landwirtschaftszone oder alternative Beherbergungsformen auf Campingplätzen die sich immer mehr in Richtung „Outdoor-Hotel“ orientieren.

- **Camping in der Landwirtschaftszone:** Dieser Praxis ist mit dem Agrotourismus (Art. 24b RPG *Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb der Bauzone*, Art. 40 RPV *Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe*, Art. 43a RPV *Gemeinsame Bestimmungen*) gleichzusetzen. Ein solches Angebot kann für Landwirte einen Zusatzverdienst darstellen. Es ermöglicht einen kurzfristigen Aufenthalt in der Nähe eines landwirtschaftlichen Gewerbes (Art. 7 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)). Es muss Teil eines vom Antragsteller (Landwirt) erstellten Gesamtkonzepts sein, das einen Bezug zum Landwirtschaftsbetrieb herstellt (z.B. indem die Besucher vor Ort Produkte des Betriebs essen, an einer pädagogischen Führung teilnehmen oder andere Aktivitäten dieser Art). Fehlt diese Verbindung, ist ein solches Angebot unter den Bedingungen von Art. 24b Abs. 1 RPG und Art. 40 Abs. 1 RPV zwar weiterhin denkbar, aber der Gesuchsteller muss mit einem Betriebskonzept nachweisen, dass das Überleben des Betriebs von einem zusätzlichen Einkommen abhängt (Art. 40 Abs. 2 RPV). Diese Praxis erfordert keine Nutzungszone, aber eine Baubewilligung der kantonalen Baukommission (KBK) unter den Bedingungen von Art. 24b RPG und Art. 40 RPV. Die angebotenen Stellplätze sind für den Durchgangstourismus vorgesehen und befinden sich in der Nähe der bestehenden Infrastruktur des Betriebes. Sie tangieren keine Fruchtfolgefleichen (FFF). Die Stellplätze für Fahrzeuge sind auf bereits vorhandenen befestigten Flächen abgegrenzt. Die zusätzliche Infrastruktur (Sanitäranlagen) sind in einem Gebäude in der Nähe (z.B. Bauernhof) untergebracht. Die Stellplätze befinden sich in der Nähe bestehender Zufahrtstrassen, um zusätzlichen Verkehr zu vermeiden und die Auswirkungen auf das Kulturland zu begrenzen. Ausserhalb der Saison wird die landwirtschaftliche Aktivität wiederaufgenommen.
- **Alternative Beherbergungsformen auf Campingplätzen:** Unter anderem mit Pods (Kapseln), Wohnwagen, Tipis und Glamping-Unterkünfte (glamouröses Camping) möchten Campingplatzbetreiber, ein einzigartiges Erlebnis anbieten und einen Mehrwert generieren. Diese verschiedenen Outdoor- Beherbergungsformen entsprechen höheren Anforderungen an Qualität, Komfort und sanitären Anlagen. Wenn sie als Alternativangebote auf Campingplätzen angeboten werden, müssen sie analog zu den traditionellen Campingunterkünften behandelt werden.

In Fällen, in denen diese alternativen Beherbergungsformen nicht mit Campingplätzen verbunden sind (z.B. Standort mit Baumhäusern, Standort, der hauptsächlich alternative Beherbergungsformen als organisierte Unterkünfte anbietet) kann eine Zone für touristische Aktivitäten (Art. 15 oder 18 RPG, Art. 24c kRPG) geeigneter sein. Der Trennungsgrundsatz zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet muss auf jeden Fall eingehalten werden. Je nach Fall wird das Projekt im spezifischen Koordinationsblatt bezüglich touristischer Beherbergung (B.2) behandelt.

Darüber hinaus gibt es auch alternative Beherbergungsformen, die für private Zwecke genutzt werden. Diese werden in diesem Koordinationsblatt ebenfalls nicht behandelt und müssen den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

B.3 Camping

Unterkünfte, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen, fallen in den Geltungsbereich der **Zweitwohnungsgesetzgebung**, wenn sie den Definitionen gemäss Art. 2 ZWG entsprechen. Dies gilt nicht für Aufenthaltsräume ohne Kochnische (Pods), Zelte sowie Wohnmobile/Wohnwagen, die jedes Jahr ihren Stellplatz wechseln.

Koordination

Grundsätze

1. Unterstützen der Campingpraxis als Alternative der touristischen Beherbergung und Fördern der innovativen Beherbergungsformen.
2. Sicherstellen, dass die Ausstattungen und Einrichtungen der Campingplätze, den aktuellen Ansprüchen in Bezug auf Hygiene, Umweltschutz, Energieverbrauch und Erholung genügen.
3. Verboten des Campens ausserhalb der dafür vorgesehenen Zonen mit Ausnahme von nicht wiederkehrenden Veranstaltungen von kurzer Zeitdauer sowie für Jugendlager mit Zustimmung des Grundeigentümers und der Gemeinde.
4. Vorsehen von Campingplätzen (einschliesslich Pufferstreifen) an geeigneten Standorten unter Berücksichtigung der Interessen der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Umwelt, der Natur, des Waldgebietes, der Landschaft, der Naturgefahren, sowie der Möglichkeit, erneuerbare Energien zu verwenden.
5. Fördern von speziell für Wohn- und Reisemobile, Wohnwagen, und Vans ausgerüsteten Plätzen an geeigneten Standorten, die namentlich aufgrund ihrer Zugänglichkeit und ihres Standorts in der Nähe eines touristisch interessanten Orts liegen.
6. Gewährleisten der touristischen Zweckbestimmung der Campingplätze.

Vorgehen

Der Kanton:

- a) erstellt und aktualisiert das Inventar der Campingplätze und der kommunalen Plätze;
- b) erteilt über die Kantonale Baukommission (KBK) oder über die für die Landwirtschaft zuständige Dienststelle die erforderlichen Bewilligungen für Campen in der Landwirtschaftszone;
- c) unterstützt die Gemeinden bei den Massnahmen zur Planung und Anpassung an die geltenden Bestimmungen, für die sie zuständig sind;
- d) stellt gemäss der Kompetenzverteilung (Art. 2 Baugesetz (BG)) sicher, dass Beherbergungen, Anlagen und Bauten, sofern erforderlich, einer Baubewilligung unterliegen;
- e) koordiniert die Bodennutzung mit dem Waldareal.

Die Gemeinden:

- a) nehmen, falls betroffen, das Thema Camping in ihre Leitlinien für die lokale Tourismuspolitik auf;
- b) koordinieren, falls erforderlich, die verschiedenen Campingangebote auf regionaler Ebene, z.B. mittels eines interkommunalen Richtplans;
- c) scheiden in ihren Zonennutzungsplänen (ZNP) die Campingzonen (Art. 15 oder 18 RPG, Art. 21 oder 25 KRPG) einschliesslich Pufferstreifen sowie die kommunalen Plätze (Art. 15 oder 18 RPG) aus, wobei der Bedarf, die Lokalisierung und die Eignung des Standorts nachzuweisen sind. Der Trennungsgrundsatz zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet muss auf jeden Fall eingehalten werden. Dabei berücksichtigen sie alle Interessen, insbesondere jene bezüglich der Natur- und Landschaftswerte und der Naturgefahren, im Rahmen einer Interessensabwägung;

B.3 Camping

Camping	Campingzone 18 RPG (weitere Zonen ausserhalb der Bauzone)	Campingzone 15 RPG (Bauzone)	Kommunaler Platz (Art. 15 oder 18 RPG)	Pufferstreifen (Art. 15 oder 18 RPG)
Terraingestaltung	Veränderungen möglich			
Infrastruktur (Empfang, Sanitäranlage, ...)	Mindestausstattung (für den Betrieb notwendig) und in der Regel in einem Bereich zusammengelegt	Komplette Ausstattung und in der Regel in einem Bereich zusammengelegt	Mindestausstattung (für den Betrieb notwendig) und in einem Bereich zusammengelegt	Grundsätzlich keine Ausstattung
Durchgangsstellplätze	Min. 80 %	Min. 0 %	100%	100%
Zuständigkeiten (Bewilligungen)	KBK	Gemeinde	Gemeinde oder KBK	Gemeinde oder KBK

- d) verlangen die Ausarbeitung eines Detailnutzungsplan (DNP) für Campingplätze ausserhalb der Bauzone mit Unterkünften, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen;
- e) legen für jeden Campingplatz im BZR oder gegebenenfalls in einem DNP die reglementarischen Bestimmungen fest;
- f) stellen sicher, dass die Campingplätze im Sinne von Art. 19 RPG erschlossen sind (Zufahrtswege, Wasser- und Stromversorgung, Abwasserentsorgung);
- g) ergreifen die notwendigen Massnahmen, um die touristische Zweckbestimmung von Campingplätzen zu gewährleisten, unter anderem indem die Hauptwohnsitze (Hinterlegung des Domizils) in den für Camping ausgewiesene Nutzungszonen auf ein Minimum begrenzt werden;
- h) sorgen für eine gute landschaftliche Integration der Campingplätze und die Verminderung der Belastungen (z.B. Lärm, Aussicht, Geruch);
- i) stellen gemäss der Kompetenzverteilung (Art. 2 Baugesetz (BG)) sicher, dass Beherbergungen, Anlagen und Bauten, sofern erforderlich einer Baubewilligung unterliegen;
- j) legen die Vorschriften für das Wildcampen und die kommunalen Plätze in ihrem Polizeireglement oder in einem anderen Gemeindereglement fest.

Dokumentation

DRE, **Merkblätter Camping**, 2023

Espace Suisse, **Inforum, Rechtsberatung: Camping-Stellplätze auf dem Bauernhof**, April 2022

ARVr, **Rapport sur les échanges d'expérience Camping-cars et vans**, 2021 (*nur auf Französisch*)

Walliser Tourismus Observatorium, **Campings 2014**, Fokus 5 | 2014, 2014

DLW, **Leitfaden agrotouristische Betriebe Wallis**, 2012

Büro Ingenieur SA & Büro ABW, **Koordinationsblatt A.4 « Camping- und Caravaningplätze - Wohnmobile » - Grundlagenstudie**, Kanton Wallis, 1995